

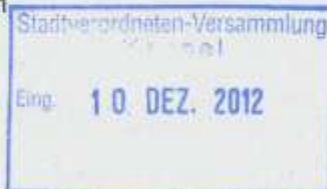
Stadt Kassel • 34112 Kassel

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Petra Friedrich

über

Herrn Oberbürgermeister
Bertram Hilgen

im Hause



Dezernat für Finanzen,
Beteiligungen und Soziales

Rathaus

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Telefon: 0561 787-1270

Telefax: 0561 787-2217

E-Mail: dr_juergen.barthel@stadt-kassel.de

Stadtverwaltung im Internet:
www.stadt-kassel.de

30. November 2012

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 31.10.2012

➤ **Anfrage der Piraten-Fraktion Vorlage Nr. 101.17.607**

Sehr geehrte Frau Friedrich,

die Beantwortung der o.g. Anfrage erfolgt hiermit in schriftlicher Form wie folgt :

Frage 1.1:

Sollte bei den Verhandlungen zwischen der hessischen Landeskartellbehörde und den Städt. Werken ein Vergleich der Gestalt herauskommen, dass sich die Städt. Werke ebenso wie die Mainova AG (für die Jahre 2008 und 2009) auf eine rückwirkende Preissenkung einigen, wird dann der ausgehandelte Preis, auch vom Eigenbetrieb KASSELWASSER als Grundlage ihrer Gebühr für den Zeitraum, ab dem 1.4.2012 übernommen und die Wasserversorgungssatzung dementsprechend geändert?

Antwort zu 1.1:

Wir bitten um Verständnis, dass zu möglichen Ergebnissen von Vergleichsgesprächen keine Stellungnahme abgegeben wird, da diesbezügliche Gespräche naturgemäß vertraulich sind.

Frage 2.1:

In dem Selbstkostenpreis der Städt. Werke sind offensichtlich Konzessionsabgaben und Aufwendungen für Gewinn und Wagnis enthalten. Ist nach der erfolgten Rekommunalisierung eine Konzessionsabgabe gemäß dem Hess. KAG überhaupt noch zulässig, da die Städt. Werke ja nur noch der Erfüllungsgehilfe, gemäß dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag, sind?

Antwort zu 2.1:

Diese Frage wird so verstanden, ob die Einbeziehung der von der NSG an die Stadt Kassel gezahlte Konzessionsabgabe in die Gebührenkalkulation hier zulässig ist.

In seinem Beschluss vom 6. Juli 2005 (5 UZ 2618/04) hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel eine zu dieser Frage ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen bestätigt. Das Gericht hatte einen Abgabenbescheid der beklagten Stadt aufgehoben, da die Einstellung der von einem Eigenbetrieb gezahlten Konzessionsabgabe in dessen Gebührenbedarfsberechnung unzulässig sei. Diese führe zu einer Überdeckung der Kosten der Stadt, weswegen der festgelegte Gebührensatz insgesamt rechtswidrig sei. In diesem Sinne hatte schon das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig in einem Urteil vom 28.11.2001 (2 K 6/99) entschieden.

Die genannten Entscheidungen betreffen also Konstellationen, in denen ein Eigenbetrieb von der personenidentischen Kommune mit Konzessionsabgabe belastet wird, was hier gerade nicht der Fall ist. Vorliegend wird die Konzessionsabgabe von einer selbstständigen juristischen Person, nämlich der NSG, gezahlt. Diese Konstellation wird von der genannten Rechtsprechung nicht erfasst. In dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt war das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb zugeordnet. Im vorliegenden Fall ist die rechtlich selbstständige NSG Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen. Eine Rückübertragung dieser Anlagen auf die Stadt Kassel hätte signifikante Ertragsteuerbelastungen innerhalb des KVV-Konzerns ausgelöst, so dass die Anlagen pachtweise zum Gebrauch überlassen wurden. Dies hatte zur Folge, dass der Konzessionsvertrag zwischen Stadt und NSG als Rechtsgrundlage der NSG zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums zur Leitungsverlegung aufrecht zu erhalten war.

In §§ 1, 2 der "Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" (KAEO) ist geregelt, dass Konzessionsabgaben "von Versorgungsunternehmen" gezahlt werden können, ohne dass eine Beschränkung auf einen bestimmten Versorger angeordnet wird. Auch wenn die NSG in den Städten Kassel und Vellmar keine Endkunden mehr unmittelbar mit Wasser beliefert, ist sie dennoch aufgrund der Belieferung des Eigenbetriebs KASSELWASSER weiterhin Wasserversorgungsunternehmen in diesem Sinne.

Da die NSG weiterhin den öffentlichen Straßenraum zur Leitungsverlegung beansprucht und hierfür die allgemein üblichen Konzessionsabgaben entrichtet, sind dies Kosten der Wasserversorgung und somit in die Gebühr einzubeziehen.

Frage 2.2:

Ist eine Konzessionsabgabe, die nach der KAE (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben ...) in Kassel bis 15% und Veilmar bis 10% betragen darf, rechtlich haltbar und wird es dann durch den Wegfall dieser Abgabe, nicht zu einer Gebührensenkung in der entsprechenden Höhe führen müssen?

Antwort zu 2.2:

Auf der Grundlage der existierenden Rechtsprechung ist die Konzessionsabgabe in der vorliegenden Struktur rechtlich haltbar (vgl. auch Antwort zu Frage 2.1). Aktuell existiert keine Rechtsprechung, die die bestehende Konstellation berührt.

Frage 2.3:

Kennt unsere Rechtsabteilung das Urteil des Hess. VGH v. 06.07.2005, - 5 ZU 2618/04 zur Konzessionsabgabe bei Eigenbetrieben? Und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort zu 2.3:

Das Urteil ist bekannt (siehe Antwort zu Frage 2.1).

Frage 2.4:

Der § 352 StGB stellt eine Gebührenüberhöhung als Straftatbestand dar. Wie sieht dies der Magistrat in dem vorliegendem Fall, sind die Gebühren bzgl. des Brandschutzkostenanteils, der Konzessionsabgabe, Gewinn und Wagnis nicht überhöht?

Antwort zu 2.4:

Zusammensetzung und Höhe der Gebühren sind durch Gutachten in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht bestätigt worden und nicht überhöht. Unabhängig davon erfasst der Straftatbestand des § 352 StGB nicht die per Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Benutzungsgebühren. Er stellt außerdem lediglich die Gebührenüberhebung durch einen Amtswalter zu seinem eigenen Vorteil unter Strafe.

Frage 3.1:

Gibt es in den Stadtgebieten von Kassel und Veilmar Anlagen, die nur für die Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden oder sind nicht alle Anlagen wie Hochbehälter mit den Brandreserven, den Transportleitungen und den Versorgungsleitungen mit den Hydranten nicht Anlagen, die der Brandsicherheit und der Trinkwasserversorgung gleichermaßen dienen?

Antwort zu 3.1:

Mit Ausnahme von Brandschutzeinrichtungen für das Güterverkehrszentrum Kassel (GVZ) gibt es keine der NSG gehörenden Anlagen, die ausschließlich der Löschwasserversorgung dienen. Mit dem GVZ wurde eine separate Betriebsführungsvereinbarung abgeschlossen, die auch die Kostenerstattung regelt, so dass der Aufwand nicht über die allgemeinen Wasserentgelte finanziert wird. Die Anlagen der allgemeinen Trinkwasserversorgung enthalten keine expliziten zusätzlichen Brandreserven; vielmehr sorgt das aus topographischen Gründen ohnehin benötigte Wasserzonensystem auch für eine ausreichende Grundsicherung beim Brandschutz.

Frage 3.2:

Somit kann nicht das Eigenbetriebsgesetz herangezogen werden, sondern das Kommunale Abgabenrecht (KAG) mit dem §10 Abs.3, der vorgibt; „Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden.“ Danach sind also die Anlagenkostenanteile (ca. 30%) gemäß dem Brand- und Katastrophengesetz von den Kommunen zu tragen. Wann wird dieses umgesetzt?

Antwort zu 3.2:

In dem Leistungsentgelt, das die Stadt an die NSG zahlt, sind sowohl die auf Anlagen der Löschwasserversorgung entfallenden Kosten, als auch die Kosten des Löschwassers selbst, nicht enthalten. Sie sind daher auch kein Bestandteil der Gebührenkalkulation auf Ebene der Stadt. Derzeit werden diese Kosten von der NSG getragen.

Frage 4.1:

Mit dieser Rekommunalisierungsentscheidung wird der Stadt Kassel und Vellmar voraussichtlich Einnahmen aus der Konzessionsabgabe in Höhe von 15% entgehen, die Kosten der Brandsicherheit von ca. 30% und den Gewinn- und Wagnisanteil von 6% müssen von der Kommune übernommen werden. Somit fehlen der Kommune Einnahmen in Höhe von ca. 51%. Wer hat diesen Schaden zu verantworten und wer ist den Kasseler und Vellmarer Bürgern schadensersatzpflichtig?

Antwort zu 4.1:

Eine solche Einnahmenschmälerung liegt nicht vor. Bei der Wasserversorgung in Kassel und Vellmar handelt es sich seit dem 01.04.2012 um eine öffentliche Einrichtung, die gebührenfinanziert ist. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG werden alle Kosten der Einrichtung - d.h. sowohl die eigenen Kosten des Eigenbetriebs KASSELWASSER als auch die an die Betriebsführerin NSG zu zahlenden Leistungsentgelte - im Rahmen der Benutzungsgebühren refinanziert.

Frage 5.1:

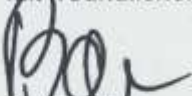
Die Kundendaten einschließlich der personengebundenen Daten, also auch Kontendaten mit den Einzugsermächtigungen, wurden offenbar ohne Einverständniserklärung der Kunden von KASSELWASSER übernommen und Abbuchungen ohne Erlaubnis vorgenommen.

Wie kann so was, wo doch der Datenschutz in aller Mund ist, passieren? Was gedenkt der Magistrat gegen diesen Verstoß zu unternehmen? In welcher Weise werden die Verantwortlichen zur Verantwortung herangezogen?

Antwort zu 5.1:

Der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Kassel steht kein datenschutzrechtliches Hindernis entgegen. Gemäß § 11 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, für welche die verarbeitende Stelle zuständig ist. Die Stadt erfüllt hier die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung und ist zwingend auf die Daten der Gebührenpflichtigen angewiesen. In dieser Hinsicht war auch die Übermittlung der Daten von NSG an die Stadt gemäß § 15 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig. Einer Zustimmung der Betroffenen bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht. Die Stadt Kassel hat mit der NSG eine datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barthel
Stadtkämmerer